

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gebauer GmbH

Stand: Juni 2025

Obere Dammstraße 8 – 10, 42653 Solingen, Deutschland | Telefon +49 212 23035 0 | www.timeline-erp.de

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Gebauer GmbH („Gebauer“) finden in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung Anwendung auf alle Verträge im unternehmerischen Verkehr zwischen der Gebauer GmbH und dem Kunden („Kunde“) über
 - (1) die Lizenzierung der Standardsoftware-Lösung *TimeLine* gemäß *Abschnitt B*,
 - (2) die Lizenzierung von Drittsoftware gemäß *Abschnitt C*,
 - (3) die Erbringung von Softwarewartung gemäß *Abschnitt D*,
 - (4) die Erbringung von Hosting-Leistungen gemäß *Abschnitt E*,
 - (5) die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen gemäß *Abschnitt F*, sowie
 - (6) den Verkauf von Hardware gemäß *Abschnitt G*.
- 1.2. Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte (Folgegeschäfte), gleichgültig ob schriftlich, mündlich oder fernmündlich geschlossen, ohne dass die Geltung jedes Mal neu vereinbart werden muss. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung der AGB, die auf der Webseite von Gebauer veröffentlicht ist. Für Änderungen der AGB kommt Ziffer 3.2. zur Anwendung. Bei Zweifeln über die Auslegung oder im Fall von Widersprüchen zwischen der deutschen Fassung der AGB und der englischen Fassung der AGB soll die deutsche Fassung Vorrang haben.
- 1.3. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden oder sonstige von dem Kunden vorgegebene Vertragsbedingungen („Kunden-AGB“) werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch von Gebauer nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Gebauer erkennt die Kunden-AGB ausdrücklich schriftlich an. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde in einem Standardauftragsformular oder sonst im Zusammenhang mit einem Auftrag auf die **Kunden-AGB** hinweist, oder wenn Gebauer in Kenntnis entgegenstehender Kunden-AGB Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.4. Diese AGB und die darin in Bezug genommenen Dokumente regeln die Vertragsbeziehungen zwischen Gebauer und dem Kunden abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Von dem Kunden an Gebauer im Vorfeld des Vertragsschlusses übermittelte Pflichtenhefte, Anforderungskataloge und sonstige Dokumente werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese ausdrücklich in dem Vertrag erwähnt sind oder dies ansonsten ausdrücklich von Gebauer schriftlich bestätigt wird.
- 1.5. Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der AGB im Übrigen. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke. Anstelle der nichtigen, unwirksamen, anfechtbaren oder undurchführbaren Regelung oder zur

Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, demjenigen am nächsten kommt, was die Parteien kommerziell gewollt haben würden, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit des Vertrags bekannt gewesen wäre.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Ein Vertrag zwischen Gebauer und dem Kunden kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch Gebauer oder durch beiderseitige Unterzeichnung eines Vertrages zwischen Gebauer und dem Kunden zustande. Eine Auftragsbestätigung per E-Mail ist ausreichend.
- 2.2. Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der von Gebauer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ist im Falle einer von beiden Parteien unterzeichneten Vertragsurkunde der jeweilige Vertragstext, andernfalls die in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von Gebauer enthaltene Leistungsbeschreibung. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Gebauer dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

3. Vertragsänderung

- 3.1. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser AGB oder der sonstigen zwischen den Parteien vereinbarten Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen, bedürfen der Schriftform. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von Gebauer erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn Gebauer diese schriftlich bestätigt.
- 3.2. Gebauer ist berechtigt, diese AGB oder sonstige Vertragsbedingungen während der Vertragslaufzeit nach folgender Maßgabe anzupassen:
 - a) Gebauer ist zur Anpassung dieser AGB oder sonstiger Vertragsbedingungen aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung, neuer technischer Entwicklungen oder aufgrund sonstiger gleichwertiger Gründe, berechtigt. In diesem Fall wird Gebauer den Kunden über die angepassten Vertragsbedingungen schriftlich oder per E-Mail informieren. Die angepassten Vertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs (6) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis schriftlich oder per E-Mail widerspricht.
 - b) Darüber hinaus ist Gebauer berechtigt, vereinbarte Wartungs- oder Hosting-Gebühren maximal ein Mal pro Quartal an geänderte Marktbedingungen oder bei wesentlich erhöhten Beschaffungskosten anzupassen. Bei Preiserhöhungen, die den Anstieg des amtlichen Verbraucherindex für die Bundesrepublik Deutschland oder des an seine Stelle tretenden Indexes um mehr als zwei (2) volle Prozentpunkte übersteigen, steht dem Kunden im Falle einer

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gebauer GmbH

Stand: Juni 2025

Obere Dammstraße 8 – 10, 42653 Solingen, Deutschland | Telefon +49 212 23035 0 | www.timeline-erp.de

Preisanpassung ein Kündigungsrecht zu. In diesen Fällen wird Gebauer den Kunden über das Kündigungsrecht rechtzeitig vorab in Textform informieren.

4. Haftung; Garantien

4.1. Die Haftung von Gebauer aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwände, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichem oder rechtsgeschäftsähnlichem Schuldverhältnis, Pflichtverletzung, Delikt, Gewährleistung), ist wie folgt beschränkt:

4.1.1. Gebauer haftet unbeschränkt

- a) im Falle des Vorsatzes,
- b) im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- c) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, sowie
- d) im Umfang einer von Gebauer übernommenen Garantie.

4.1.2. Außer in den Fällen von Artikel 4.1.1 ist die Haftung von Gebauer im Falle der Fahrlässigkeit wie folgt beschränkt:

- a) Bei grober Fahrlässigkeit haftet Gebauer begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des Geschäfts typisch ist und bei Vertragsabschluss vorhersehbar war.
- b) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet („**Kardinalpflicht**“), haftet Gebauer begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des Geschäfts typisch ist und bei Vertragsabschluss vorhersehbar war. Ergänzend hierzu ist die Haftung von Gebauer in diesen Fällen unabhängig vom Rechtsgrund pro Schadensfall auf die unter dem jeweiligen Einzelvertrag in den zwölf (12) Monaten vor dem Schadensereignis als Gegenleistung für die jeweilige Leistung von dem Kunden an Gebauer entrichteten Zahlungen, jedoch maximal auf € 25.000,00, begrenzt. Die Haftung von Gebauer für die leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Vertragspflichten, die keine Kardinalpflichten sind, ist ausgeschlossen.
- c) Der Ersatz von Schäden aus entgangenem Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen oder Betriebsunterbrechung ist ausgeschlossen.

4.1.3. Für den Verlust gespeicherter Daten haftet Gebauer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in jedem Fall nur dann, wenn der Kunde durch eine ordnungsgemäß durchgeführte Datensicherung sichergestellt hat, dass diese Daten durch einen vertretbaren Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung ist der Höhe nach auf diesen Wiederherstellungsaufwand begrenzt.

4.2. Garantien im rechtlichen Sinne werden von Gebauer nur gewährt, wenn sie ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet sind.

4.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen dieses Artikels 4 gelten entsprechend für alle Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von Gebauer.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

5.1. Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, Unterlagen, Geschäftsabläufe und Daten, die ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Partei übermittelt werden oder auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen (zusammen „**vertrauliche Informationen**“), vertraulich zu behandeln, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben und nur für den vertraglichen Zweck zu verwenden. Die Parteien haben dabei dieselbe Sorgfalt anzuwenden, die sie in Bezug auf eigene vertrauliche Informationen anwenden, zumindest jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

5.2. Unbefugte Dritte im Sinne des Artikels 5.1 sind nicht Berater der Parteien und/oder Mitarbeiter und/oder Berater verbundener Unternehmen der Parteien oder Unternehmen aus der TimeLine Business Solutions Group, welche die Informationen zur Durchführung ihrer Tätigkeit in Bezug auf den jeweiligen Vertrag benötigen („**berechtigte Dritte**“). Die Parteien werden jeden berechtigten Dritten schriftlich zur Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen verpflichten, soweit diese nicht bereits anderweitig hierzu verpflichtet sind. Die Geheimhaltungspflicht der berechtigten Dritten gilt auch nach dem Ausscheiden der Mitarbeiter bei einer der Parteien fort.

5.3. Die Parteien werden die jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

5.4. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt Gebauer im Falle eines Verstoßes von Ansprüchen Dritter frei. Verarbeitet Gebauer für den Kunden personenbezogene Daten im Auftrag, ist der Kunde für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an Gebauer verantwortlich. Die Parteien werden die Einzelheiten zum Datenschutz erforderlichenfalls in einer gesonderten Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung regeln.

6. Zahlungen; Aufrechnung; Abtretbarkeit von Ansprüchen; Zurückbehaltungsrecht

6.1. Der Kunde kann nur mit von Gebauer unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die vorstehende Beschränkung des Aufrechnungsrechts

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gebauer GmbH

Stand: Juni 2025

Obere Dammstraße 8 – 10, 42653 Solingen, Deutschland | Telefon +49 212 23035 0 | www.timeline-erp.de

des Kunden gilt nicht im Falle von Verträgen über Werkleistungen.

- 6.2. Außer in den Fällen des § 354a HGB ist der Kunde nicht berechtigt, seine Ansprüche aus mit Gebauer geschlossenen Verträgen abzutreten oder sonst Rechte oder Pflichten aus mit Gebauer geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von Gebauer ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.

- 6.3. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gemäß § 273 BGB durch den Kunden ist ausgeschlossen. Der Kunden kann ein Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 320 BGB nur aufgrund unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderungen geltend machen.

7. Leistungs-/Erfüllungsort; Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Leistungs- und Erfüllungsort von Hostingleistungen ist das Rechenzentrum, in dem die Anwendungen und Daten gehostet werden. Im Übrigen ist Leistungs- und Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag Solingen, soweit die Parteien nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbaren.

- 7.2. Sämtliche gelieferten Gegenstände und Sachen („Vorbehaltsware“) bleiben das Eigentum von Gebauer bis alle Forderungen erfüllt sind, die Gebauer gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat Gebauer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem Gebauer eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Sofern Gebauer die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn Gebauer die Vorbehaltsware pfändet. Von Gebauer zurückgenommene Vorbehaltsware darf von Gebauer verwertet werden. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde Gebauer schuldet, nachdem Gebauer einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

- 7.3. Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

- 7.4. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von Gebauer hinweisen und muss Gebauer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit Gebauer die Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die Gebauer in diesem Zusammenhang entstehenden

gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.

- 7.5. Wenn der Kunde dies verlangt, ist Gebauer verpflichtet, die Gebauer zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt. Gebauer darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

8. Export- und Importbeschränkungen

- 8.1. Die Parteien erkennen an, dass die unter dem Vertrag lizenzierte Software oder sonstige unter dem Vertrag zu erbringende Leistungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können, z.B. in Form von Genehmigungspflichten oder sonstigen Beschränkungen der Nutzung der Software oder sonstigen Leistungen im Ausland.

- 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, alle anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, und sonstige einschlägige Export- und Importkontrollvorschriften einzuhalten. Die Vertragserfüllungspflicht von Gebauer steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

9. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 9.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses entstehen, ist Solingen. Gebauer ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 9.2. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf).

ABSCHNITT B – SOFTWARELIZENZ FÜR STANDARDSOFTWARE-LÖSUNG TIMELINE

10. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses *Abschnitts B* finden ergänzend zu den Bestimmungen des *Abschnitts A* Anwendung auf Verträge zwischen Gebauer und dem Kunden über die Lizenzierung der Standardsoftware-Lösung *TimeLine* („**Software**“) zum Zwecke der zeitlich unbefristeten Nutzung (Kauflizenz).

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gebauer GmbH

Stand: Juni 2025

Obere Dammstraße 8 – 10, 42653 Solingen, Deutschland | Telefon +49 212 23035 0 | www.timeline-erp.de

11. Leistungsumfang

- 11.1. Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich Gebauer gegenüber dem Kunden (i) zur Überlassung der vereinbarten Module der Software, einschließlich Benutzerhandbuch (zusammen „**Lizenzgegenstand**“) gemäß Artikel 12, und (ii) zur Einräumung von Nutzungsrechten an dem **Lizenzgegenstand** gemäß Artikel 13.
- 11.2. Mit der Bestellung bzw. Vertragsunterzeichnung bestätigt der Kunde, dass ihm die wesentlichen Funktionsmerkmale des Lizenzgegenstandes bei Vertragsabschluss bekannt sind und die vereinbarte Spezifikation seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.

12. Lieferung

- 12.1. Die Lieferung der Software erfolgt für den Fall, dass der Kunde in Bezug auf die Software keine Hosting-Leistungen gemäß *Abschnitt E* bezieht, durch Übermittlung der Software oder der zum Download der Software erforderlichen Informationen an den Kunden.
- 12.2. Sofern der Kunde in Bezug auf die Software Hosting-Leistungen gemäß *Abschnitt E* bezieht, erfolgt die Lieferung (i) durch Bereitstellung der Software auf dem Cloud-Server, und (ii) Überlassung einer Zugriffssoftware („**Client**“) zum Zugriff auf die Software während der vereinbarten Vertragslaufzeit gemäß Artikel 31.
- 12.3. Die Auslieferung bzw. Bereitstellung des Lizenzgegenstandes erfolgt in der Objekt Code Version. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes (Source Code) des Lizenzgegenstandes.
- 12.4. Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind nur verbindlich, wenn sie im Rahmen des Vertrages ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
- 12.5. Sofern die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben, führt Gebauer gegen eine gesonderte Gebühr auch die Installation des Kauflizenzgegenstandes nach Maßgabe der Bestimmungen in *Abschnitt F* durch. Andernfalls ist die Installation des Kauflizenzgegenstandes nicht Gegenstand der von Gebauer geschuldeten Leistung.

13. Nutzungsrechte

- 13.1. Gebauer räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Lizenzgebühren das nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht ein, den Lizenzgegenstand in dem vertraglich vereinbarten Umfang gemäß der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, (i) den Lizenzgegenstand zu installieren und (ii) die Software mit der erworbenen Anzahl von Arbeitsplatzlizenzen („*per seat license*“) zu nutzen. Die Software darf nur von maximal der Anzahl an Arbeitsplätzen gleichzeitig genutzt werden, die vertraglich vereinbart sind. Der Kunde hat das Recht, das überlassene Benutzerhandbuch auszudrucken, sofern es ihm auf einem Datenträger übermittelt wurde.

- 13.2. Das Nutzungsrecht gemäß Artikel 13.1 ist beschränkt auf die bestimmungsgemäße Nutzung des Lizenzgegenstandes zum Zwecke der Unterstützung des internen Geschäftsbetriebs des Kunden und der mit ihm verbundenen Konzernunternehmen. Die Nutzung zum Zwecke der Unterstützung des Geschäftsbetriebs eines Dritten sind von dem eingeräumten Nutzungsrecht nicht umfasst und bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Weitergehende Rechte werden nicht eingeräumt. Insbesondere umfasst das eingeräumte Nutzungsrecht nicht das Recht zur Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung des Lizenzgegenstandes.
- 13.3. Die Rechtseinräumung gemäß Artikel 13.1 bezieht sich nicht auf den Quellcode des Lizenzgegenstandes. Eine Umwandlung der überlassenen Objekt Code Version des Lizenzgegenstandes in Quellsprache (Source Code) und/oder deren Bearbeitung ist nicht zulässig. Der Kunde ist ausschließlich dazu berechtigt, den maschinenlesbaren Lizenzgegenstand zu dekompile und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich im Rahmen des zwingenden Urheberrechts notwendig ist, um die Interoperabilität mit anderen Programmen herzustellen; dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass Gebauer dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.
- 13.4. Der Kunde ist berechtigt, eine Kopie des Lizenzgegenstandes ausschließlich für Sicherungszwecke oder Archivierungszwecke zu erstellen oder die Software auf eine Festplatte zu übertragen. Der Kunde ist verpflichtet, auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk von Gebauer sichtbar anzubringen.
- 13.5. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte abzutreten, zu übertragen, Unterlizenzen einzuräumen, den Lizenzgegenstand drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder sonst einem Dritten die Nutzungsmöglichkeit zu eröffnen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als Software as a Service. Unbeschadet davon ist der Kunde nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Gebauer berechtigt, den Lizenzgegenstand einem Dritten unter Übergabe der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. Gebauer wird diese Zustimmung nur verweigern, wenn gegen eine solche Überlassung nachvollziehbare Gründe sprechen. Im Fall einer Überlassung hat der Kunde die Nutzung des Lizenzgegenstandes vollständig aufzugeben, sämtliche installierten Kopien des Lizenzgegenstandes von seinen Rechnern zu entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien zu löschen oder Gebauer zu übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung von Gebauer wird der Kunde Gebauer die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Kunde mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gebauer GmbH

Stand: Juni 2025

Obere Dammstraße 8 – 10, 42653 Solingen, Deutschland | Telefon +49 212 23035 0 | www.timeline-erp.de

der Rechtseinräumung gemäß dieses Vertrages vereinbaren. Eine Aufspaltung erworbener Lizenzvolumenpakete ist nicht zulässig.

- 13.6. Nutzt der Kunde den Lizenzgegenstands in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird Gebauer die zustehenden Rechte geltend machen.

- 13.7. Der Kunde wird Urhebervermerke oder sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale nicht von dem Lizenzgegenstand entfernen oder verändern.

14. Sachmängel

- 14.1. Gebauer gewährleistet, dass der Lizenzgegenstand die in der vereinbarten Produktbeschreibung beschriebenen Funktionen im Wesentlichen erfüllt, wenn er entsprechend der Vorgaben in dem Benutzerhandbuch eingesetzt und genutzt wird. Die Gewährleistung für Programmteile, die der Kunde ändert oder die er nicht in der in dem Benutzerhandbuch vorgegebenen Weise einsetzt und nutzt, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung bzw. nicht bestimmungsgemäße Verwendung nicht ursächlich für den Mangel war.

- 14.2. Im Falle eines Sachmangels hat Gebauer zunächst die Pflicht und das Recht zur Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Eine Nacherfüllung kann nach Wahl von Gebauer durch Lieferung einer neuen Sache oder durch Nachbesserung erfolgen. Bei Funktionsstörungen der Software kann die Nachbesserung auch durch die Lieferung oder Installation eines Updates bzw. Patches durchgeführt oder unterstützt werden.

- 14.3. Der Kunde unterstützt Gebauer bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung in angemessener Weise und wird auftretende Probleme mit dem Lizenzgegenstand konkret beschreiben und Gebauer unverzüglich und umfassend darüber informieren. Gebauer ist berechtigt, die Fehlerbeseitigung im Wege der Fernwartung bzw. Ferndiagnose zu erbringen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

- 14.4. Ein etwaiges Recht auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen steht dem Kunden im Falle eines Sachmangels nicht zu.

- 14.5. Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch vier (4) Wochen nach Lieferung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Der Anzeige ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig, gilt der Lizenzgegenstand in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist insoweit ausgeschlossen.

- 14.6. Gebauer übernimmt keine Gewähr und Haftung, (i) soweit der Kunde seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt bzw. der Ausfall des Lizenzgegenstandes auf Missbrauch oder auf fehlerhafte Anwendung zurückzuführen ist, sowie (ii) für das fehlerfreie Zusammenwirken des Lizenzgegenstandes mit Drittsoftware, die der Kunde eigenmächtig auf eigenen Wunsch einsetzt.

- 14.7. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln beginnt mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes an den Kunden zu laufen und beträgt ein (1) Jahr.

15. Rechtsmängel

- 15.1. Gebauer gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzgegenstandes durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Im Falle eines Rechtsmangels wird Gebauer nach eigener Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an dem Lizenzgegenstandes oder einen gleichwertigen, rechtsmangelfreien Lizenzgegenstand verschaffen.

- 15.2. Der Kunde hat Gebauer unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, sofern Dritte gegenüber dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten an dem Lizenzgegenstand geltend machen.

- 15.3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechtsmängeln beginnt mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes an den Kunden zu laufen und beträgt zwei (2) Jahre.

16. Vergütung

- 16.1. Der Kunde zahlt an Gebauer als Gegenleistung für die Überlassung des Lizenzgegenstands und für die Einräumung der Nutzungsrechte eine Vergütung in Höhe der in der Auftragsbestätigung bzw. der Vertragsurkunde angegebenen Einmalgebühr.

- 16.2. Alle angegebenen Preise verstehen sich netto, zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 16.3. Die Vergütung wird zu den in der Auftragsbestätigung bzw. der Vertragsurkunde angegebenen Terminen in Rechnung gestellt. Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

17. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 17.1. Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Diese umfasst insbesondere die Bereitstellung aller nötigen betrieblichen und projektorganisationsbezogenen Informationen.

- 17.2. Der Kunde hat die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung, in welchem der Lizenzgegenstand eingesetzt wird, sicherzustellen. Ausgenommen hiervon ist eine Arbeitsumgebung, die Gebauer als Teil von Hosting-Leistungen für den Kunden bereit stellt.

- 17.3. Der Kunde hat angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass der Lizenzgegenstand nicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gebauer GmbH

Stand: Juni 2025

Obere Dammstraße 8 – 10, 42653 Solingen, Deutschland | Telefon +49 212 23035 0 | www.timeline-erp.de

ordnungsgemäß funktioniert. Der Kunde ist in Zusammenhang mit der Nutzung des Lizenzgegenstandes insbesondere zu folgenden Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik verpflichtet: zur regelmäßigen Datensicherung, zum Einsatz von Software zur Abwehr von Viren und anderer Schadsoftware, sowie zum Schutz seines Netzwerks und seiner IT-Systeme gegen Cyberangriffe und unbefugten Zugriff.

- 17.4. Mitwirkungspflichten im Sinne dieses Artikels 17 sind wesentliche Hauptpflichten des Kunden und werden als solche vereinbart.

18. Prüfungsrecht; Nutzungsuntersagung

- 18.1. Der Kunde räumt Gebauer das Recht zur Überprüfung der Einhaltung der vereinbarten Lizenzbedingungen durch einen zur Vertraulichkeit verpflichteten Sachverständigen oder durch Remote-Zugriff auf den Lizenzgegenstand ein. Der Kunde wird Gebauer bzw. den Sachverständigen bei der Überprüfung im erforderlichen Umfang unterstützen und dafür Sorge tragen, dass die Überprüfung ungehindert durchgeführt werden kann. Gebauer wird die Überprüfung durch einen Sachverständigen oder durch Remote Zugriff mindestens fünf (5) Werktage zuvor gegenüber den Kunden ankündigen. Sollte sich bei der Überprüfung eine Lizenzverletzung ergeben, so sind die Kosten der Prüfung durch den Kunden zu tragen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen eines zwischen Gebauer und dem Kunden bestehenden Lizenzvertrages verpflichtet sich der Kunde zur Nachzahlung allfälliger Lizenzgebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste von Gebauer.
- 18.2. Gebauer ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Nutzungsuntersagung des Lizenzmaterials berechtigt. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere ein fortgesetzter Verstoß gegen die Regelungen zum Nutzungsrecht nach Maßgabe des Vertrages nach fruchtlosem Ablauf einer Frist von zehn (10) Tagen nach Abmahnung dar.

ABSCHNITT C – SOFTWARELIZENZ DRITTSOFTWARE

19. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses *Abschnitts C* finden ergänzend zu den Bestimmungen des *Abschnitts A* Anwendung auf Verträge zwischen Gebauer und dem Kunden über die Lizenzierung der Datenbank *SAP SQL Anywhere* und/oder einer sonstigen Softwarelösung eines Drittanbieters („**Drittsoftware**“) zum Zwecke der Nutzung durch den Kunden.

20. Drittsoftware-Lizenzbestimmungen

- 20.1. Das Recht zum Weiterverkauf oder der Unterlizenzierung der Drittsoftware erhält Gebauer von einem Dritt-Anbieter („**Drittsoftware-Anbieter**“).

- 20.2. Soweit dem Kunden im Rahmen des Angebots oder anderweitig im Vorfeld des Vertragsabschlusses durch Gebauer ergänzende Lizenzbestimmungen für die Drittsoftware („**Drittsoftware-Lizenzbestimmungen**“) übermittelt wurden, finden diese vorrangig auf die Vereinbarung über die Nutzung der Drittsoftware Anwendung. Der Kunden erkennt die Geltung dieser ihm vor Vertragsabschluss übermittelten Drittsoftware-Lizenzbestimmungen mit Vertragsabschluss an, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbaren.

- 20.3. Soweit der Drittsoftwareanbieter eine direkte Erklärung des Kunden gegenüber dem Drittsoftwareanbieter in Bezug auf die Geltung von Lizenzbestimmungen des Drittsoftwareanbieters („**Endnutzer-Lizenzbestimmungen**“) verlangt und Gebauer den Kunden im Vorfeld des Vertragsabschlusses unter Vorlage oder Verweis auf die entsprechenden Endnutzer-Lizenzbestimmungen darüber informiert hat, ist der Kunde mit Vertragsabschluss verpflichtet, vor Beginn der Nutzung der Dritt-Software diesen Endnutzer-Lizenzbestimmungen durch Erklärung gegenüber dem Drittsoftware-Anbieter zuzustimmen und diese einzuhalten. Der Kunde hat sich im Vorfeld des Vertragsabschlusses über den Inhalt der Endnutzer-Lizenzbestimmungen zu informieren.

21. Ergänzende Bestimmungen

- 21.1. Die Bestimmungen von Abschnitt D finden auf den Vertrag zwischen Gebauer und dem Kunden über die Lizenzierung der Drittsoftware entsprechend Anwendung.
- 21.2. Soweit im Falle des Abschnitt 20.2 Widersprüche zwischen einzelnen Regelungen den Drittsoftware-Lizenzbestimmungen und den Bestimmungen des Abschnitt B bestehen, gelten die Regelungen der Drittsoftware-Lizenzbestimmungen vorrangig.

ABSCHNITT D – SOFTWAREWARTUNG

22. Anwendungsbereich

- 22.1. Die folgenden Bestimmungen dieses *Abschnitts D* finden ergänzend zu den Bestimmungen des *Abschnitts A* Anwendung auf Verträge zwischen Gebauer und dem Kunden über die Erbringung von Wartungsleistungen in Bezug auf die Standardsoftware-Lösung *TimeLine*. Für den Fall, dass der Kunde von Gebauer auch eine Datenbank eines dritten Softwareherstellers lizenziert hat, ist diese nicht Gegenstand der Wartung durch Gebauer, sondern unterliegt den Bestimmungen des jeweiligen Herstellers.
- 22.2. Die vereinbarten Wartungs-Leistungen für eine von dem Kunden erworbene Software umfassen nicht etwaige Individual-Programmierungen, die Gebauer oder Dritte für den Kunden in Bezug auf die Software erstellt hat.

23. Leistungsumfang

- 23.1. Die Wartung umfasst

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gebauer GmbH

Stand: Juni 2025

Obere Dammstraße 8 – 10, 42653 Solingen, Deutschland | Telefon +49 212 23035 0 | www.timeline-erp.de

- a) die Fehlerbehebung außerhalb einer etwaigen Gewährleistungsverpflichtung in Bezug auf die Software, welche der Softwarewartung unterliegt („**Wartungsgegenstand**“), einschließlich der beschleunigten Zurverfügungstellung von Fehlerbeseitigungen in dringenden Fällen, gemäß Artikel 24,
 - b) die Fortentwicklung des Wartungsgegenstandes und Zurverfügungstellung von neuen Programmversionen (Updates) gemäß Artikel 25, sowie
 - c) die Bereitstellung einer Hotline gemäß Artikel 26.
- 23.2. Gebauer erbringt die Wartungsleistungen während der Dauer der Vertragslaufzeit, beginnend mit Vertragsabschluss und Aufnahme des operativen Einsatzes des Wartungsgegenstandes durch den Kunden.
- 23.3. Gebauer erbringt die Wartungsleistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und so, dass sie sich am Interesse der Gesamtheit der Softwarenutzer orientieren.
- 23.4. Wartungsleistungen sind von Gebauer nur in Bezug auf den aktuellen und den unmittelbar zuvor von Gebauer ausgelieferten Programmstand des Wartungsgegenstandes zu erbringen.
- 23.5. Sofern der Kunde während der Vertragslaufzeit weitere Lizenzen in Bezug auf den Wartungsgegenstand erwirbt, z.B. zur Nutzung weiterer Module oder zusätzlicher Arbeitsplätze, erstreckt sich ein bestehender Wartungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Lizenzerweiterung automatisch auf den von der Erweiterung umfassten Teil der Software.
- 24. Fehlerbehebung**
- 24.1. Gebauer wird Fehler und Mängel (zusammen „**Fehler**“) des Wartungsgegenstandes, die während der Laufzeit des Wartungsvertrags auftreten, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beseitigen.
- 24.2. Gebauer wird auf die in Textform an hotline@timeline.de zu richtende Meldung eines Fehlers durch den Kunden innerhalb der folgenden Fristen mit der Fehlerbehebung beginnen (Reaktionszeit):
- a) Bei betriebsverhindernden Fehlern spätestens innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Meldung während der Geschäftszeiten von Gebauer.
 - b) Bei betriebsbehindernden Fehlern spätestens innerhalb von einem Werktag nach Erhalt der Meldung während der Geschäftszeiten von Gebauer.
 - c) Bei sonstigen Fehlern: innerhalb angemessener Frist, jedenfalls im Rahmen des nächsten Updates.
- 24.3. Die Parteien vereinbaren folgende Fehlerkategorien:
- a) Betriebsverhindernde Fehler: Schwere Fehler, die einen Ausfall des gesamten Wartungsgegenstandes oder wesentlicher Teile davon verursacht, so dass eine Nutzung ganz oder nahezu vollständig unmöglich ist. Der Betriebsablauf ist derart beeinträchtigt, dass eine umgehende Abhilfe erforderlich ist.
 - b) Betriebsbehindernde Fehler: Fehler, der die Nutzung des Wartungsgegenstandes beeinträchtigt, so dass eine bestimmungsgemäße Nutzung des Systems in Bezug auf mindestens eine nicht unwesentliche Funktionalität nur eingeschränkt möglich ist.
 - c) Sonstiger Fehler: Sonstiger Fehler, der die Nutzung des Wartungsgegenstandes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.
- 24.4. Gebauer wird Fehler im Rahmen des Wartungsvertrages schnellstmöglich, in der Regel im Rahmen von in monatlichen Abständen zur Verfügung gestellten Patches, beseitigen.
- 24.5. Im Falle von betriebsverhindernden Fehlern erfolgt eine Fehlerbeseitigung auch außerhalb des Patch-Zyklus (Express Bug Fix).
- 24.6. Sofern die Fehlerbeseitigung eine gravierende – und für den jeweiligen Programmstand riskante – Änderung des Programmes erfordert, behält sich Gebauer vor, einen Fehler erst im Rahmen der nächsten Programmversion (Update) zu beseitigen, um Folge- und Begleitfehler auszuschließen. In diesem Fall stellt Gebauer dem Kunden erforderlichenfalls auf Anfrage im Rahmen des Wartungsvertrages eine Zwischenlösung („Work-Around“) für die Zeit bis zum nächsten Update zur Verfügung.
- 24.7. Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung im Rahmen der Wartung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist.
- 24.8. Gebauer ist berechtigt, die Fehlerbeseitigung im Wege der Fernwartung bzw. Ferndiagnose zu erbringen.
- 25. Fortentwicklung; Updates**
- 25.1. Gebauer stellt im Rahmen der Wartung regelmäßig, in der Regel alle achtzehn (18) Monate, neue Programmversionen („**Updates**“) zur Verfügung. Updates können funktionelle oder technologische Anpassungen des Basissystems und/oder der Zusatzmodule umfassen.
- 25.2. Gebauer räumt dem Kunden an den Updates Nutzungsrechte in dem Umfang ein, der in dem jeweiligen Lizenzvertrag zwischen Gebauer und dem Kunden für den Wartungsgegenstand vereinbart ist.
- 26. Hotline**
- 26.1. Für die Meldung von Fehlern im Rahmen der Wartung sowie die telefonische Beratung des Kunden bei Fragen, die sich bei der Softwarenutzung ergeben, stellt Gebauer dem Kunden eine Hotline zur Verfügung. Die Hotline ist grundsätzlich während der Geschäftszeiten von Gebauer unter der dem Kunden von Gebauer zur Verfügung gestellten Telefonnummer zu erreichen. Ausgenommen davon sind kurzfristige, leistungstypische Ausfallzeiten (z.B. im Falle der Systemwartung oder bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Anrufe). Der Kunde wird die Hotline nur für die vorgenannten, von dem Wartungsvertrag umfassten Zwecke nutzen und die Inanspruchnahme der Hotline auf das erforderliche Maß begrenzen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gebauer GmbH

Stand: Juni 2025

Obere Dammstraße 8 – 10, 42653 Solingen, Deutschland | Telefon +49 212 23035 0 | www.timeline-erp.de

- 26.2. Im Falle der Vereinbarung von Wartungsleistungen für eine Individualprogrammierung in Bezug auf die Software kann der Kunde nach vorheriger Absprache mit Gebauer Fehlermeldungen während der Geschäftszeiten auch an den für die Individualprogrammierung zuständigen Projektleiter von Gebauer richten.

27. Geschäftszeiten

- 27.1. Die Geschäftszeiten von Gebauer sind derzeit montags bis freitags von 08:00 - 17:00 Uhr, mit Ausnahme von Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen am Sitz von Gebauer.
- 27.2. Gebauer behält sich vor, die Geschäftszeiten in angemessenem und branchenüblichem Rahmen zu ändern (z.B. zum Zwecke der Anpassung an geänderte Marktverhältnisse). In diesem Fall wird Gebauer den Kunden rechtzeitig, jedoch mindestens vier (4) Wochen vorher über die Änderung informieren.

28. Nicht umfasste Leistungen

- 28.1. Nicht im Wartungsvertrag enthalten sind folgende Leistungen:
- Schulungen,
 - Vor-Ort-Leistungen und Remote-Leistungen (z.B. die Einspielung von Updates, EBFs und Patches vor-Ort),
 - die Meldung von Mängeln und Fehlerbeseitigung außerhalb der angegebenen Hotline-Zeiten,
 - die Migration von Individualanpassungen auf neue Programmversionen, Patches und EBFs,
 - Programmpflege für individuelle Schnittstellenprogramme, und/oder
 - die Beseitigung von Mängeln aufgrund der Fehlbedienung durch den Anwender, der Einwirkung Dritter oder höherer Gewalt.
- 28.2. Sofern der Kunde die Erbringung sonstiger Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen, die nicht Gegenstand des Wartungsvertrages sind, wünscht, wird Gebauer diese prüfen und gegebenenfalls auf der Basis eines gesonderten Auftrags nach Maßgabe der Bestimmungen in *Abschnitt F* ausführen.

29. Wartungsgebühren

- 29.1. Die jährlichen Wartungsgebühren sind im Auftragsdokument festgelegt und errechnen sich anhand des im Zeitpunkt des Auftrags aktuellen Listenpreises. Die Wartungsgebühren sind jeweils am Anfang eines Kalenderjahres im Voraus für das jeweilige Kalenderjahr zu entrichten. Erstmalig sind die Wartungsgebühren mit Überlassung des der Wartung unterliegenden Lizenzgegenstandes an den Kunden bzw. für den Fall, dass der Lizenzgegenstand bei Vertragsschluss dem Kunden bereits überlassen wurde, mit Vertragsschluss anteilig für den

Zeitraum von Vertragsabschluss bis zum Ende des Kalenderjahrs des Vertragsabschlusses zu zahlen.

- 29.2. Sofern der Kunden während der Laufzeit eines bestehenden Wartungsvertrages in Bezug auf den Wartungsgegenstand weitere Lizenzen erwirbt (z.B. weitere Arbeitsplatzlizenzen oder zusätzliche Module), erstreckt sich der Wartungsvertrag ab dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung des neuen Lizenzgegenstandes ebenfalls auf die neu erworbenen Lizenzgegenstände. Die jährlichen Wartungsgebühren werden ab diesem Zeitpunkt um die Wartungsgebühren für die ergänzten Lizenzen erhöht, wobei für die Berechnung der Wartungsgebühren für die neuen Lizenzen ebenfalls die im Zeitpunkt des nachträglichen Auftrags aktuellen Listenpreise zuzüglich des Arbeitsplatzfaktors herangezogen werden.

30. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 30.1. Der Kunde wird Gebauer im Rahmen des Zumutbaren bei der Erbringung der Wartungsleistungen unterstützen und bei Feststellung eines Mangels die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung und Eingrenzung des Mangels treffen sowie Gebauer alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 30.2. Der Kunde gestattet dem Personal von Gebauer oder den von Gebauer beauftragten Personen in dem zur Erbringung der geschuldeten Wartungsleistungen erforderlichen Umfang den Zugang zu seinen IT-Systemen. Der Kunde stellt ferner die für die Durchführung der Wartung seinerseits notwendigen technischen Einrichtungen funktionsbereit und stellt diese in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.
- 30.3. Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass die mit der Bedienung des Wartungsgegenstandes betrauten Personen über ausreichende Programmkenntnisse verfügen.
- 30.4. Mitwirkungspflichten im Sinne dieses Artikels 30 sind wesentliche Hauptpflichten des Kunden und werden als solche vereinbart.

31. Vertragslaufzeit; Kündigung

- 31.1. Sofern die Parteien einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart haben, beginnt der Wartungsvertrag mit der Bereitstellung des Wartungsgegenstands. Der Wartungsvertrag wird für ein Kalenderjahr geschlossen. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres ganzes Kalenderjahr, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres von einer Partei schriftlich gekündigt wird. Der Wartungsvertrag kann erstmals zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Inbetriebnahme der Software ordentlich gekündigt werden. Im ersten Kalenderjahr nach Inbetriebnahme der Software ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- 31.2. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Gebauer insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Mahnung mehr als

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gebauer GmbH

Stand: Juni 2025

Obere Dammstraße 8 – 10, 42653 Solingen, Deutschland | Telefon +49 212 23035 0 | www.timeline-erp.de

zwei (2) Monate mit der Zahlung einer fälligen Vergütung in Verzug ist. Sofern der Kunde den Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, Gebauer die vereinbarte Vergütung abzüglich von Gebauer ersparter Aufwendungen bis zu dem Termin zu zahlen, an dem der Vertrag bei einer ordentlichen Kündigung frühestens enden würde.

- 31.3. Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Telefax und E-Mail genügen dem Schriftformerfordernis nicht.

ABSCHNITT E – HOSTING-LEISTUNGEN

32. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses *Abschnitts E* finden ergänzend zu den Bestimmungen des *Abschnitts A* Anwendung auf Verträge zwischen Gebauer und dem Kunden über die Erbringung von Hosting-Leistungen.

33. Leistungsumfang

Gegenstand des Hosting-Vertrages sind (i) die Zurverfügungstellung von Systemressourcen auf einer von einem beauftragten Provider („**Cloud-Provider**“) betriebenen Cloud-Plattform („**Cloud-Server**“) gemäß Artikel 34, sowie (ii) die Überlassung einer Zugriffssoftware („**Client**“) während der vereinbarten Vertragslaufzeit gemäß Artikel 35.

34. Hosting-Leistungen

- 34.1. Gebauer stellt dem Kunden in dem einzelvertraglich vereinbarten Umfang Systemressourcen auf dem Cloud-Server zum Zwecke der Speicherung und Zugänglichmachung der Software, der Datenbank und von Kunden-Daten, die in der Software und der Datenbank verwaltet werden („**Kunden-Daten**“), zur Verfügung.
- 34.2. Der für die Leistungserbringung verwendete Cloud-Server wird von dem Cloud-Provider in Deutschland betrieben, sofern die Parteien nicht einzelvertraglich die Nutzung eines in einem anderen Land betriebenen Cloud-Servers vereinbaren.
- 34.3. Gebauer gewährleistet eine Erreichbarkeit des Cloud-Servers von 99 % im Jahresmittel. Davon nicht umfasst sind Ausfallzeiten, in denen der Cloud-Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich des Cloud-Providers oder von Gebauer liegen (z.B. Fälle von höherer Gewalt oder das Verschulden eines Dritten, der nicht Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe von Gebauer ist), nicht zu erreichen ist. Der Kunde erkennt an, dass der Cloud-Provider den Zugang zu den Leistungen darüber hinaus beschränken kann, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der auf dem Cloud-Server

betrieben bzw. gespeicherten Software, Datenbank oder Kunden-Daten dies erfordern.

- 34.4. Die Administration, technische Konfiguration und Verwaltung des Cloud-Servers erfolgt durch Gebauer, sofern die Parteien nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart haben.
- 34.5. Die von dem Cloud-Provider verwendeten technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen werden dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt. Die technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen können jederzeit geändert werden, sofern für den Kunden damit keine wesentlichen Nachteile verbunden sind.
- 34.6. Der Kunde darf die Hosting-Leistungen ausschließlich für die Nutzung der Software, der Datenbank sowie die Verarbeitung von Kunden-Daten für eigene Zwecke nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Hosting-Leistungen ist nicht gestattet.
- 34.7. Gebauer schuldet keinen Telefon- oder E-Mail-Support oder andere technische Unterstützung für die Verwaltung des Cloud-Servers oder sonst im Zusammenhang mit den Hosting-Leistungen.

35. Zugriff; Client

- 35.1. Der Zugriff auf die auf dem Cloud-Server betriebene bzw. gespeicherte Software und Datenbank sowie die Kunden-Daten erfolgt über einen dem Kunden von Gebauer zur Verfügung gestellten Client. Die Überlassung des Clients erfolgt durch Übermittlung der zum Download des Clients erforderlichen Informationen an den Kunden. Der Kunde darf den Client ausschließlich für den Zugriff auf den Cloud-Server im vereinbarten Umfang nutzen. Für die Rechteeinräumung an dem Client gelten im Übrigen die in Bezug auf den Lizenzgegenstand vereinbarten Nutzungsrechte und -beschränkungen.
- 35.2. Der Zugriff zum Cloud-Server ist beschränkt auf die Anzahl an Arbeitsplatzlizenzen, die der Kunde für die Software erworben hat. Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass Gebauer und der Cloud-Provider ebenfalls beschränkten Zugang zu den Inhalten des Cloud-Servers haben.
- 35.3. Der Kunde hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Nutzung des Cloud-Servers durch Unbefugte zu verhindern, insbesondere durch angemessenen Schutz gegen unbefugten Zugriff. Der Kunde hat für den Zugang insbesondere sichere Passwörter zu wählen und diese regelmäßig während der Vertragslaufzeit zu ändern. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten zum Zugriff auf den Cloud-Server geheim zu halten und unbefugten Dritten nicht zur Verfügung zu stellen, und ist für jeden Verstoß gegen diese Geheimhaltungspflicht durch einen Mitarbeiter oder einen von ihm beauftragten Dritten verantwortlich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gebauer GmbH

Stand: Juni 2025

Obere Dammstraße 8 – 10, 42653 Solingen, Deutschland | Telefon +49 212 23035 0 | www.timeline-erp.de

36. Pflichten und Verantwortlichkeiten des Kunden

- 36.1. Der Kunde verpflichtet sich, den ordnungsgemäßen Betrieb des Cloud-Servers nicht mutwillig zu beeinträchtigen.
- 36.2. Der Kunde ist für andere Personen, die er ermächtigt, die Hosting-Leistungen zu nutzen, verantwortlich.
- 36.3. Der Kunde wird Gebauer unverzüglich unterrichten, sofern er Kenntnis davon erlangt, dass die Hosting-Leistungen nicht verfügbar sind oder auf andere Weise nicht ordnungsgemäß erbracht werden, und Gebauer bei der Störungs-Feststellung und deren Behebung in angemessener Weise unterstützen.
- 36.4. Der Kunde ist für sämtliche auf dem Cloud-Server gespeicherten und verarbeiteten Kunden-Daten verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig selbstständig und eigenverantwortlich Back-Ups von den auf dem Cloud-Server gespeicherten Kunden-Daten zu erstellen, davon Sicherungskopien vorzuhalten und sonstige angemessene Vorkehrungen für den Verlust der Kunden-Daten zu treffen.
- 36.5. Der Kunde verpflichtet sich, auf dem Cloud-Server keine gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Auflagen bzw. Vorschriften verstoßende Daten zu speichern, sowie keine Daten, die (i) pornographisches oder obszönes Material beinhalten, (ii) Krieg, Terror und andere Gewalttaten verherrlichen, (iii) geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, (iv) Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und/oder ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt, (v) den Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine der vorbezeichneten Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden, (vi) grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer Würde verletzenden Weise darstellen, (vii) geeignet sind, andere zu verleugnen, zu beleidigen, zu bedrohen oder jemandem übel nachzureden.
- 36.6. Gebauer nimmt von den Kunden-Daten grundsätzlich keine Kenntnis und prüft die Inhalte der Kunden-Daten grundsätzlich nicht. Gebauer ist insbesondere nicht verpflichtet, die auf dem Cloud-Server gespeicherten Kunden-Daten auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen. Für den Fall, dass Gebauer von einem solchen Rechtsverstoß erfährt, ist Gebauer berechtigt, den Kunden unverzüglich den Zugang zu dem Cloud-Server zu sperren und die Sperrung während des Zeitraums des Rechtsverstoßes aufrecht zu erhalten. In diesem Fall wird Gebauer den Kunden unverzüglich über die Sperrung informieren.

- 36.7. Mitwirkungspflichten im Sinne dieses Artikels 36 sind wesentliche Hauptpflichten des Kunden und werden als solche vereinbart.

37. Datensicherheit; Datenschutz

- 37.1. Der Kunden erkennt ausdrücklich an, dass eine vollständige Datensicherheit für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass der Cloud-Provider die auf dem Cloud-Server gespeicherten Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit und die Sicherung der von ihm ins Internet übermittelten und auf Web-Servern gespeicherten Daten trägt der Kunde vollumfänglich selbst Sorge.
- 37.2. Der Kunde erkennt an, dass von dem Cloud-Provider beauftragte technische Anbieter einiger Produkte in Ausnahmefällen und zur Behebung technischer Störungen per Fernsteuerung auf die physischen Server, auf denen sich der Cloud-Server befindet, und damit auch auf deren Inhalte zugreifen müssen. In diesem Fall ist es den Anbietern lediglich gestattet, die für die Behebung der Probleme erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Sie dürfen diese Arbeiten oder die Daten, auf die sie zugreifen, für keinen anderen Zweck verwenden.
- 37.3. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze die erforderlichen Einwilligungen der Betroffenen, deren personenbezogenen Daten auf dem Cloud-Server gespeichert und verarbeitet werden, einzuholen. Der Kunde stellt Gebauer von allen Forderungen Dritter frei und wird alle Schäden ersetzen, die auf dem Fehlen einer entsprechenden datenschutzrechtlichen Einwilligungen oder Berechtigung zur Datenspeicherung basieren.

38. Vergütung

- 38.1. Als Gegenleistung für die Hosting-Leistung entrichtet der Kunde an Gebauer die in dem jeweils einzelvertraglich vereinbarten Hosting-Gebühren gemäß dem jeweils vereinbarten Zahlungsplan.
- 38.2. Alle angegebenen Preise verstehen sich netto, zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

39. Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrags

- 39.1. Sofern die Parteien einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart haben, beträgt die Laufzeit des Hostingvertrages zwölf (12) Monate ab Beginn des auf den Vertragsabschluss folgenden Monats. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um weitere zwölf (12) Monate, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von drei (3)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gebauer GmbH

Stand: Juni 2025

Obere Dammstraße 8 – 10, 42653 Solingen, Deutschland | Telefon +49 212 23035 0 | www.timeline-erp.de

Monaten zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit von einer Partei schriftlich gekündigt wird.

- 39.2. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vorbehalten. Ein wichtiger Grund für Gebauer liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Mahnung mehr als zwei (2) Monate mit der Zahlung einer fälligen Vergütung in Verzug ist. Sofern der Kunde den Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, Gebauer die vereinbarte Vergütung abzüglich der von Gebauer ersparten Aufwendungen bis zu dem Termin zu zahlen, an dem der Vertrag bei einer ordentlichen Kündigung frühestens enden würde.
- 39.3. Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Einhaltung dieser Form ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung. Telefax und E-Mail genügen dem Schriftformerfordernis nicht.
- 39.4. Mit Beendigung dieser Vereinbarung enden die unter dem Hosting-Vertrag eingeräumten Rechte des Kunden in Bezug auf die Cloud-Services und den Client.

ABSCHNITT F – DIENST- UND WERKLEISTUNGEN

40. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses *Abschnitts F* finden ergänzend zu den Bestimmungen des *Abschnitts A* Anwendung auf Verträge zwischen Gebauer und dem Kunden über die Erbringung von Implementierungsleistungen, Schulungen, Individualprogrammierungen oder sonstige Werk- oder Dienstleistungen.

41. Leistungserbringung

- 41.1. Gebauer erbringt die geschuldeten Leistungen nach dem bei Auftragserteilung jeweils gültigen Stand der Technik.
- 41.2. Die Leistungserbringung erfolgt durch hinreichend qualifiziertes Personal von Gebauer bzw. von Unternehmen aus der Unternehmensgruppe von Gebauer, oder durch sonstige, von Gebauer als Subunternehmer zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen nach Maßgabe des Einzelvertrages eingesetzte Dritte. Gebauer ist zum Einsatz von Subunternehmern ausdrücklich berechtigt, im Rahmen der DS-GVO.
- 41.3. Gebauer ist für die Art und Weise, wie und von wem der Einzelvertrag erfüllt wird, in dem jeweils einzelvertraglich vereinbarten Rahmen selbst verantwortlich. Es bestehen insofern keine Weisungsrechte des Kunden gegenüber dem eingesetzten Personal.
- 41.4. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Gebauer wird den Kunden frühzeitig über drohende Verzögerungen in Bezug auf die Leistungserbringung informieren, von denen Gebauer Kenntnis erlangt. Für Verzögerung, die Gebauer nicht zu vertreten hat (z.B. aufgrund höherer Gewalt, Streik, Krieg,

Unruhen, Katastrophen oder vergleichbare Fälle), ist Gebauer gegenüber dem Kunden nicht verantwortlich. In diesen Fällen kann Gebauer eine angemessene Verschiebung des Termins, einschließlich angemessener Fristen für die Wiederaufnahme der geschuldeten Tätigkeiten, verlangen.

- 41.5. Sofern der Kunde im Falle von Schulungen Schulungsunterlagen erhält, räumt Gebauer dem Kunden daran ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung für eigene Geschäftszwecke des Kunden ein. Das eingeräumte Nutzungsrecht ist nur nach schriftlicher Zustimmung von Gebauer übertragbar. Gebauer wird diese Zustimmung nur verweigern, wenn gegen eine solche Überlassung nachvollziehbare Gründe sprechen.

42. Vergütung

- 42.1. Die als Gegenleistung für die von Gebauer zu erbringenden Werk- oder Dienstleistungen vereinbarte Vergütung wird zu den in der Auftragsbestätigung bzw. der Vertragsurkunde angegebenen Terminen in Rechnung gestellt.
- 42.2. Alle angegebenen Preise verstehen sich netto, zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

43. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 43.1. Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Dies umfasst insbesondere (i) die Benennung einer Kontaktperson für das konkrete Projekt, die berechtigt ist, Erklärungen für den Kunden abzugeben und projektbezogene Entscheidungen zu treffen, sowie (ii) in erforderlichem Umfang die rechtzeitige und vollständige Bereitstellung aller nötigen betrieblichen und projektorganisationsbezogener Informationen, Unterlagen und Ressourcen.
- 43.2. Der Kunde wird auf Verlangen von Gebauer die Vollständigkeit der übermittelten Informationen und Unterlagen schriftlich bestätigen.
- 43.3. Mitwirkungspflichten im Sinne dieses Artikels 43 sind wesentliche Hauptpflichten des Kunden und werden als solche vereinbart.

44. Nutzungsrechte

Soweit einzelvertraglich oder vorstehend nicht abweichend vereinbart, räumt Gebauer dem Kunden an den aus den Dienst- oder Werkleistungen entstehenden Arbeitsergebnissen Nutzungsrechte nach folgender Maßgabe ein:

- 44.1. Im Falle von Leistungen in Form von Anpassungen oder Ergänzungen von Standardsoftware von Gebauer („**Programm-Ergänzungen**“) räumt Gebauer dem Kunden hieran ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht nach den Bestimmungen des Lizenzvertrages über die

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gebauer GmbH

Stand: Juni 2025

Obere Dammstraße 8 – 10, 42653 Solingen, Deutschland | Telefon +49 212 23035 0 | www.timeline-erp.de

lizenzierte Standardsoftware ein. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte bei Gebauer. Die Einräumung des Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde die für die jeweiligen Leistungen zu zahlende fällige und einredefreie Vergütung vollständig an Gebauer entrichtet hat.

44.2. Im Falle von Leistungen, die keine Programm-Ergänzungen im Sinne des Artikels 44.1 sind, räumt Gebauer dem Kunden ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches, einfaches Recht ein, alle speziell für den Kunden im Rahmen dieser Leistungen erstellten Arbeitsergebnisse zu nutzen. Das Nutzungsrecht schließt die Befugnis zur Bearbeitung und Veränderung der Arbeitsergebnisse ein. Die Einräumung des Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde die für die jeweiligen Leistungen zu zahlende fällige und einredefreie Vergütung vollständig an Gebauer entrichtet hat. Das eingeräumte Nutzungsrecht ist nur nach schriftlicher Zustimmung von Gebauer übertragbar. Gebauer wird diese Zustimmung nur verweigern, wenn gegen eine solche Überlassung nachvollziehbare Gründe sprechen.

44.3. In Bezug auf die Rechte an Open Source Komponenten und/oder Software dritter Hersteller, die in etwaige Arbeitsergebnisse eingeflossen sind, gelten die Standard-Lizenzbedingungen für die jeweilige Open Source Komponenten bzw. des jeweiligen Herstellers.

45. Besondere Bestimmungen für Werkleistungen

45.1. Die Vereinbarung von Werkleistungen zwischen Gebauer und dem Kunden bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung unter Hinweis auf den werkvertraglichen Charakter der Leistungsverpflichtung.

45.2. Gebauer wird die Werkleistungen ausdrücklich oder konkludent durch Bereitstellung zur Abnahme freigeben. Der Kunde ist nach Freigabe durch Gebauer zur unverzüglichen Durchführung der Abnahme verpflichtet. Die Abnahme kann wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden. Die Abnahme gilt auch mangels ausdrücklicher Abnahmeerklärung als erteilt, wenn der Kunden (i) die Werkleistung ganz oder teilweise in Betrieb genommen oder anderweitig produktiv eingesetzt hat, oder (ii) innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen nach Freigabe die Abnahme weder erklärt noch berechtigter Weise verweigert hat.

45.3. Im Falle eines Werkvertrages über Programmierungsleistungen schuldet Gebauer nur die Auslieferung der Programmierung in der Objekt Code Version und hat der Kunde keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes (Source Code), sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

45.4. Gebauer gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse die vertragsgemäße Beschaffenheit aufweisen und der vertragsgemäßen Nutzung der Werkleistungen durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.

45.5. Im Falle eines Sachmangels in Bezug auf einen Vertrag über Werkleistungen, auf den Kaufrecht Anwendung findet, ist Gebauer nach ordnungsgemäßer Meldung des Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung durch Beseitigung oder Umgehung des Fehlers oder durch Lieferung eines im Wesentlichen mangelfreien Arbeitsergebnisses berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, oder Minderung der vereinbarten Vergütung verlangen und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben dem Rücktritt auch Schadensersatz verlangen; das Recht zur Selbstvornahme ist ausgeschlossen. Im Falle von Programmierleistungen ist Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Der Kunde hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und zur Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden und im erforderlichen Umfang Maßnahmen zu treffen, welche die Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln beträgt zwölf (12) Monate.

45.6. Im Falle eines Rechtsmangels wird Gebauer nach eigener Wahl dem Kunden eine rechtliche einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Werkleistung oder einen gleichwertigen, rechtsmangelfreien Leistungsgegenstand verschaffen. Der Kunde hat Gebauer unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, sofern Dritte gegenüber dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten an dem Leistungsgegenstand geltend machen. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechtsmängeln beträgt zwei (2) Jahre.

ABSCHNITT G – HARDWARE

46. Anwendungsbereich; Anwendbare Regelungen

46.1. Die nachfolgenden Bestimmungen dieses *Abschnitts G* finden ergänzend zu den Bestimmungen des *Abschnitts A* Anwendung auf Verträge zwischen Gebauer und dem Kunden über den Erwerb von Hardware („**Hardware**“) durch den Kunden von Gebauer.

46.2. Auf den Kaufvertrag finden vorrangig die zwischen den Parteien vereinbarten individuellen Vertragsbestimmungen Anwendung. Ergänzend und im Falle eines Widerspruchs nachrangig finden auf den Kaufvertrag die nachstehenden Bestimmungen in den Abschnitten 47 - 49 Anwendung.

47. Lieferumfang; Gefahrübergang

47.1. Einzelheiten zum Leistungsgegenstand und zum Lieferumfang sind in dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem Lieferschein beschrieben.

47.2. Aufstellen, Installation, Einweisung, Schulung, Pflege einer etwaigen Betriebssystemsoftware sowie Wartung und Instandsetzung der Hardware sind nicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gebauer GmbH

Stand: Juni 2025

Obere Dammstraße 8 – 10, 42653 Solingen, Deutschland | Telefon +49 212 23035 0 | www.timeline-erp.de

Gegenstand des Vertrages, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben.

49.3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechtsmängeln beginnt mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes an den Kunden zu laufen und beträgt zwei (2) Jahre.

48. Sachmängel

- 48.1. Gebauer gewährleistet, dass die Hardware die in der vereinbarten Produktbeschreibung beschriebenen Funktionen im Wesentlichen erfüllt, wenn sie vertragsgemäß eingesetzt und genutzt wird. Im Falle eines Sachmangels hat Gebauer zunächst die Pflicht und das Recht zur Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Eine Nacherfüllung kann nach Wahl von Gebauer durch Lieferung einer neuen Sache oder durch Nachbesserung erfolgen. Bei Funktionsstörungen von in der Hardware enthaltener Software kann die Nachbesserung auch durch die Lieferung oder Installation eines Updates bzw. Patches durchgeführt oder unterstützt werden.
- 48.2. Der Kunde unterstützt Gebauer bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung in angemessener Weise und wird auftretende Probleme mit der Hardware konkret beschreiben und Gebauer unverzüglich und umfassend darüber informieren. Ein etwaiges Recht auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen steht dem Kunden im Falle eines Sachmangels nicht zu.
- 48.3. Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch vier (4) Wochen nach Lieferung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Der Anzeige ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig, gilt die Hardware in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist insoweit ausgeschlossen. Gebauer übernimmt keine Gewähr und Haftung, soweit der Kunde seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt bzw. die Fehlerhaftigkeit der Hardware auf Missbrauch oder auf fehlerhafte Anwendung zurückzuführen ist
- 48.4. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln beginnt mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes an den Kunden zu laufen und beträgt ein (1) Jahr.

49. Rechtsmängel

- 49.1. Gebauer gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung des Liefergegenstandes durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Im Falle eines Rechtsmangels wird Gebauer nach eigener Wahl dem Kunden eine rechtliche einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an dem Liefergegenstand oder einen gleichwertigen, rechtsmängelfreien Liefergegenstand verschaffen.
- 49.2. Der Kunde hat Gebauer unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, sofern Dritte gegenüber dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten an dem Liefergegenstand geltend machen.